

EU-Schulprogramm

in Niedersachsen und Bremen

Förderung der Abgabe von Obst, Gemüse und Milch an Kinder in Niedersachsen und Bremen nach den Verordnungen (EU) Nr. 1370/2013 vom 16. Dezember 2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/795, Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/791 i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39

Inhalt

1	Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage.....	2
2	Regelungen zur Beihilfe.....	3
2.1	Beihilfefähige Produkte.....	3
2.2	Nicht beihilfefähige Produkte.....	4
2.3	Abrechnungszeiträume und Verzehrstage.....	4
2.4	Beihilfesätze.....	4
2.5	Portionsgrößen.....	5
3	Verfahrensbeteiligte und Empfängerinnen/Empfänger der Beihilfe.....	6
3.1	Lieferantinnen/Lieferanten.....	6
3.2	Bildungseinrichtungen.....	6
4	Beihilfevoraussetzungen.....	6
5	Umfang und Höhe der Beihilfe.....	7
6	Sonstige Bestimmungen.....	7
6.1	Lieferantin/Lieferant.....	7
6.2	Bildungseinrichtungen.....	8
6.3	Liefervereinbarung.....	8
6.4	Beihilfeantrag.....	9
7	Verfahren.....	10
7.1	Verfahren.....	10
7.2	Zuständigkeit.....	10
7.3	Unterlagen.....	10

1 Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

Aus dem EU-Fonds EGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft) wird eine Beihilfe für die kostenlose Abgabe von frischem Obst, Gemüse und Bananenerzeugnissen sowie Trinkmilch an Kinder gezahlt, die regelmäßig vorschulische oder schulische Bildungseinrichtungen besuchen.

Das EU-Schulprogramm soll seinen Beitrag zur nachhaltigen Förderung einer gesunden Ernährung von Kindern leisten. Mit der Umsetzung des EU-Schulprogramms in Niedersachsen und Bremen soll der Obst- und Gemüseverzehr sowie der Konsum von Trinkmilch bei Kindern erhöht werden. Die Ausgabe attraktiver Obst-, Gemüsearten und Trinkmilch direkt in den Schulen sowie die Ausgabe von Trinkmilch in Kindertageseinrichtungen hat das Ziel, die gewohnten Verzehrmuster der Kinder aufzubrechen und positiv im Sinne einer ausgewogeneren Ernährung auch außerhalb der Betreuungszeiten zu verändern.

Die Kinder sollten regionale und saisonale Obst- und Gemüsearten sowie Milch und Bioprodukte kennenlernen und probieren. Durch die Aufgabe, Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung in die kindliche Bildung zu integrieren, bietet das EU-Schulprogramm das Potential, alle Kinder der Altersgruppe unabhängig von ihrer kulturellen Herkunft oder ihrem sozioökonomischen Status einzubeziehen und deren fachlichen und handlungsbezogenen Kompetenzen zu verbessern.

In Kindertageseinrichtungen sind Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung im Zusammenhang mit Milch in das pädagogische Konzept aufzunehmen und im Einrichtungsalltag umzusetzen. Hierdurch können alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen, erreicht werden.

Rechtsgrundlagen für die Förderung sind insbesondere:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013
- Verordnung (EU) 2016/791
- Verordnung (EU) 2016/795
- Verordnung (EU) 2017/40
- Verordnung (EU) 2017/39
- Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71
- Marktorganisationsgesetz

- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz-LwErzg SchulproG)
- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulproTeilnV)
- Verwaltungsverfahrensgesetze (VwVfG) des Bundes und des Landes Niedersachsen
- Regionale Strategien Niedersachsen und Bremen

in der jeweils gültigen Fassung

2 Regelungen zur Beihilfe

In der Fördermaßnahme EU-Schulprogramm wird die Belieferung von niedersächsischen und bremischen Bildungseinrichtungen für die Programmkomponenten

- Obst und Gemüse einschließlich Bananen sowie
- Trinkmilch und laktosefreie Trinkmilch

entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben gefördert.

2.1 Beihilfefähige Produkte

Im Rahmen des EU-Schulprogramms wird zwischen Obst und Gemüse und Trinkmilch unterschieden.

- *Obst und Gemüse*: Lediglich Obst- und Gemüsearten aus der Liste der veröffentlichten Erzeugnisse sind beihilfefähig. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen konventioneller und biologischer/ökologischer Erzeugung. Zudem sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug nach Möglichkeit besonders berücksichtigt werden. Die Liste steht auf dem EU-Schulprogramm-Portal zur Verfügung (www.schulprogramm.niedersachsen.de).
- *Trinkmilch*: Es besteht die Möglichkeit des Bezugs zwischen verschiedener Haltbarkeit, Fettstufen, laktosefreier Milch sowie Weidemilch, die mit dem Label „Pro Weideland – Deutsche Weidecharta“ gekennzeichnet ist. Andere Weidemilch wird wie sonstige Milch behandelt. Weiterhin kann zwischen konventioneller und biologischer/ökologischer Erzeugung unterschieden werden.

Es wird ausschließlich die kostenlose Abgabe der Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen im Rahmen des EU-Schulprogramms gefördert.

2.2 Nicht beihilfefähige Produkte

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sind nicht beihilfefähig.

Zusätzlich zu der Trinkmilch und der laktosefreien Trinkmilch sind keine weiteren Milcherzeugnisse nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013 bzw. dem Anhang V der VO (EU) Nr. 1308/2013 beihilfefähig.

Verarbeitete Erzeugnisse mit dem

- Zusatz von Zucker
- Zusatz von Fett
- Zusatz von Salz
- Zusatz von Süßungsmitteln

sind ausgeschlossen.

Eine Berücksichtigung der Erzeugnisse im Rahmen der üblichen Schulmahlzeiten ist nicht zulässig.

2.3 Abrechnungszeiträume und Verzehr Tage

Der Betrachtungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr. Zur Abwicklung wird jedes Schuljahr durch das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Abrechnungszeiträume unterteilt. Je Abrechnungszeitraum werden, unterteilt nach den Programmkomponenten und Art der Bildungseinrichtung, Verzehr Tage festgelegt. Die Veröffentlichung der Verzehr Tage erfolgt auf dem Schulprogramm Internetportal (www.schulprogramm.niedersachsen.de). Die Mindestmenge berechnet sich anhand der für den Abrechnungszeitraum festgelegten Verzehr Tage, der Mindestportionsgröße sowie der Kinderzahlen.

Die Verzehr Tage beziehen sich auf den gesamten Abrechnungszeitraum. Regelungen bzgl. der Belieferung in einzelnen Kalenderwochen sind nicht vorhanden. Zwischen den Lieferantinnen/Lieferanten und den Bildungseinrichtungen ist die Belieferung inkl. der Häufigkeit individuell abzustimmen.

Anhand dieser Tage wird die Mindestmenge ermittelt.

2.4 Beihilfesätze

Die Beihilfesätze/Portionspreise werden je Schuljahr durch das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festgelegt. Die Sätze sind auf dem EU-Schulprogramm-Portal veröffentlicht (www.schulprogramm.niedersachsen.de). Für Mischlieferungen gelten insgesamt die Sätze für konventionelle Erzeugnisse bzw. für Großgebäude.

Schuljahr 2017/2018

	Obst, Gemüse und Bananenerzeugnisse	Milch
Biologisch/Ökologisch	3,50 EUR/kg	
Biologisch/Ökologisch und Weidemilch* - Kleingebinde		1,80 EUR/l
Biologisch/Ökologisch und Weidemilch* - Großgebinde		1,60 EUR/l
Konventionell	2,90 EUR/kg	
Konventionell - Kleingebinde		1,40 EUR/l
Konventionell - Großgebinde		1,30 EUR/l

*Weidemilch: Milch, die mit dem Label „Pro Weideland – Deutsche Weidecharta“ gekennzeichnet ist.

Schuljahr 2018/2019

	Obst, Gemüse und Bananenerzeugnisse	Milch
Biologisch/Ökologisch	3,70 EUR/kg	
Biologisch/Ökologisch und Weidemilch* - Kleingebinde		2,00 EUR/l
Biologisch/Ökologisch und Weidemilch* - Großgebinde		1,60 EUR/l
Konventionell	3,10 EUR/kg	
Konventionell - Kleingebinde		1,60 EUR/l
Konventionell - Großgebinde		1,30 EUR/l

*Weidemilch: Milch, die mit dem Label „Pro Weideland – Deutsche Weidecharta“ gekennzeichnet ist.

2.5 Portionsgrößen

Im EU-Schulprogramm sind die Portionsgrößen je Kind wie folgt vorgesehen:

- Obst und Gemüse: 85-100 g pro Verzehrtag
- Trinkmilch: 200-250 ml Trinkmilch

Anhand der Portionsgrößen werden die Mindestmenge sowie die maximal zu gewährende Beihilfe ermittelt.

3 Verfahrensbeteiligte und Empfängerinnen/Empfänger der Beihilfe

3.1 Lieferantinnen/Lieferanten

Gem. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c VO (EU) 2017/40 werden Lieferantinnen/Lieferanten oder Vertreiberinnen/Vertreiber von Erzeugnissen im Rahmen des EU-Schulprogramms gefördert. Es werden Lieferungen dieser Lieferantinnen/Lieferanten an niedersächsische und bremische Bildungseinrichtungen unterstützt. Der Sitz der Lieferantinnen/Lieferanten ist dabei unerheblich.

3.2 Bildungseinrichtungen

Das EU-Schulprogramm richtet sich an unterschiedliche Zielgruppen.

Es gilt der nachfolgend dargestellte teilnahmeberechtigte Kinderkreis:

Teilnahmeberechtigte Kinder in <i>Niedersachsen – Programmkomponente Obst und Gemüse:</i>	Kinder an Grundschulen mit den Klassen 1-4, an Förderschulen mit den Klassen 1-6, an Landesbildungszentren mit den Klassen 1-6, in Schulkindergärten gem. § 6 Abs. 3 NSchG
Teilnahmeberechtigte Kinder in <i>Niedersachsen – Programmkomponente Milch:</i>	Kinder an Grundschulen mit den Klassen 1-4, an Förderschulen mit den Klassen 1-6, an Landesbildungszentren mit den Klassen 1-6, in Schulkindergärten gem. § 6 Abs. 3 NSchG, in Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahren
Teilnahmeberechtigte Kinder in <i>Bremen – Programmkomponente Obst und Gemüse:</i>	Kinder an Grundschulen vom ersten bis vierten Jahrgang, an Förderzentren vom ersten bis sechsten Jahrgang
Teilnahmeberechtigte Kinder in <i>Bremen – Programmkomponente Milch:</i>	Kinder an Grundschulen vom ersten bis vierten Jahrgang, an Förderzentren vom ersten bis sechsten Jahrgang, in Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahren

4 Beihilfevoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe lauten insbesondere:

- Die Lieferantin/der Lieferant muss zum Zeitpunkt der ersten Lieferung für die entsprechende Programmkomponente durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gem. Artikel 6 der VO (EU) 2017/40 zugelassen sein. Die Bildungseinrichtung muss zum Zeitpunkt der ersten Lieferung für die entsprechende Programmkomponente ausgewählt worden sein.
- Vor der ersten Belieferung muss eine gültige Liefervereinbarung geschlossen sein. Diese ist der Landwirtschaftskammer Niedersachsen spätestens mit dem ersten Beihilfeantrag vorzulegen.
- Belieferung der Bildungseinrichtung entsprechend den Regelungen des Verfahrens. Hierbei sind vor allem die Portionsgrößen, die Verzehrstage sowie die Anforderungen an die

Erzeugnisse zu beachten. Die Lieferantin/der Lieferant hat darüber hinaus seine weiteren Anforderungen gem. den Antragsunterlagen und den unionsrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

- Die Bildungseinrichtung bestätigt durch die Quittierung des Liefernachweises, dass die Lieferung erfolgt ist.

Darüber hinaus muss von der Bildungseinrichtung sichergestellt werden, dass die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden. Ein Verstoß der Bildungseinrichtung kann zur Wiedereinziehung der gewährten Beihilfe bei der Lieferantin/dem Lieferanten führen.

5 Umfang und Höhe der Beihilfe

Das EU-Schulprogramm wird im Erstattungsprinzip abgewickelt. Hierfür muss die Lieferantin/der Lieferant nach Lieferung einen Antrag mit Nachweis der Belieferung der Bildungseinrichtung bei der zuständigen Bewilligungsstelle einreichen. Nach Prüfung des Antrags im Rahmen einer Verwaltungskontrolle erfolgt gem. Artikel 5 Absatz 3 der VO (EU) 2017/39 eine Auszahlung der Beihilfe innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Antragsunterlagen.

Pro Abrechnungszeitraum kann pro Bildungseinrichtung und Programmkomponenten nur EIN Beihilfeantrag mit dem entsprechenden Liefernachweis eingereicht werden. Es besteht somit durchaus die Möglichkeit, dass eine Lieferantin/ein Lieferant für einen Abrechnungszeitraum mehrere Beihilfeanträge einreicht. Die Anzahl sollte aber auf ein Minimum, beschränkt werden um den Verwaltungsaufwand und damit die Bearbeitungszeiten möglichst gering zu halten.

Die Grundlage für die Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Menge stellen die Liefernachweise dar. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Kinderzahlen und der vorgegebenen Verzehrtafe wird die maximal zu gewährende Beihilfe ermittelt.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Lieferantin/Lieferant

Mit jeder Lieferung hat die Lieferantin/der Lieferant einen Lieferschein auszustellen und diesen der Bildungseinrichtung zu übergeben. Zusätzlich können Sammellieferscheine ausgestellt werden. Im Lieferschein sind mindestens die nachfolgenden Angaben aufzunehmen:

- Namen von der Lieferantin/dem Lieferant und der Bildungseinrichtung
- Auftragsnummer/Auftragsname
- Datum der Lieferung

- Menge und Bezeichnung der einzelnen Waren (Packliste)
- eventuelle Nachlieferungen

Die Mengen aller Lieferscheine für einen Abrechnungszeitraum stellen die Menge des Liefernachweises dar.

Die Lieferscheine sind für die späteren Kontrollen erforderlich.

6.2 Bildungseinrichtungen

Bildungseinrichtungen in Niedersachsen und Bremen müssen sich jährlich zur Teilnahme am EU-Schulprogramm bewerben. Nach Abschluss der Bewerbungsfrist erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Auswahl der Bildungseinrichtungen. Die ausgewählten Bildungseinrichtungen werden auf dem Internetportal des EU-Schulprogramms veröffentlicht. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Im Bewerbungsverfahren sind durch die Bildungseinrichtungen Kinderzahlen anzugeben.

Diese können gem. der Verfahrensregelungen unter 6.3 noch korrigiert werden. Steigt eine Bildungseinrichtung nicht direkt zu Beginn des Schuljahres in das EU-Schulprogramm ein, ist der individuelle Einstieg als Beginn des Schuljahres bezogen auf die Kinderzahlen zu werden. Die Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, einen geeigneten Nachweis für die angegebenen Kinderzahlen bei Kontrollen vorzulegen.

6.3 Liefervereinbarung

Pro Schuljahr und Programmkomponente **muss vor der ersten Lieferung**, für die eine Beihilfe beantragt werden soll, zwischen einer Lieferantin/einem Lieferanten und einer Bildungseinrichtung eine Liefervereinbarung abgeschlossen werden.

Eine Gewährung der Beihilfe ist nur möglich, wenn eine gültige Liefervereinbarung zwischen einer zugelassenen Lieferantin/einem zugelassenen Lieferanten und einer für die Teilnahme am EU-Schulprogramm ausgewählten Bildungseinrichtung vorliegt. Die Zulassung und Auswahl muss sich auf den Zeitraum und die Programmkomponente beziehen.

Eine Liefervereinbarung gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und muss nicht mit jedem Beihilfeantrag eingereicht werden, aber spätestens mit dem ersten Beihilfeantrag, mit dem eine Lieferung an eine Bildungseinrichtung abgerechnet werden soll, bei der Bewilligungsstelle vorgelegt werden. Die Liefervereinbarung muss den Zeitraum und die Programmkomponente, für den die Beihilfe zur Auszahlung beantragt wird, umfassen. Liefervereinbarungen können auch unterjährig abgeschlossen werden.

Kinderzahlen können zu den nachfolgenden Zeitpunkten erhöht werden:

- Im Vergleich zum Bewerbungsverfahren: Mit Abschluss einer neuen Liefervereinbarung.

- Im Vergleich zum Abschluss einer Liefervereinbarung: Mit der ersten Änderung einer Liefervereinbarung, allerdings nur bis zum ersten Beihilfeantrag eines Schuljahres für die Bildungseinrichtung.

Im Laufe des Schuljahres sollten Änderungen nur bei signifikanten dauerhaften Änderungen (Verringerung um mind. 5 % und ab 5 Kindern) über eine Liefervereinbarung vorgenommen werden.

Sowohl die Lieferantin/der Lieferant als auch die Bildungseinrichtung (BE) haben die Möglichkeit, eine geschlossene Liefervereinbarung (LVE) in Absprache mit der Partnerin/dem Partner zu ändern oder ganz zu beenden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine Änderung / Beendigung einer LVE jederzeit möglich. Eine Änderung einer bestehenden LVE ist mit Anlage 6 zum nächstfolgenden Abrechnungszeitraum zu vereinbaren. Die Änderung ist der Bewilligungsstelle (BWST) mitzuteilen.

6.4 Beihilfeantrag

Soweit eine Lieferantin/ein Lieferant mit den per Bescheid getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit ein Rechtsmittel einzulegen.

Der Beihilfeantrag inkl. der erforderlichen Anlagen ist auf den Vordrucken zu stellen.

Dem unterschriebenen Beihilfeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Die Allgemeinen Erklärungen der antragstellenden Person/en (EU-Erklärung) und das Stammdatenblatt sind grundsätzlich pro Schuljahr und Lieferantin/Lieferant einmal unterschrieben einzureichen. Mit den folgenden Anträgen wird bestätigt, dass die gemachten Angaben und Erklärungen weiterhin akzeptiert werden. Die Unterlagen können unabhängig vom Beihilfeantrag vorab für das Schuljahr bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Sie müssen jedoch spätestens mit Einreichung des ersten Beihilfeantrags vorgelegt werden bzw. vorliegen.

Liefernachweis

Über den Liefernachweis werden die Lieferungen von der Lieferantin/dem Lieferanten an die Bildungseinrichtung nachgewiesen. Ein Liefernachweis muss vollständig ausgefüllt und von der Bildungseinrichtung unterschrieben vorliegen. Wurde zwischen der Lieferantin/dem Lieferanten und der Bildungseinrichtung innerhalb eines Abrechnungszeitraums eine Minderlieferung, z. B. auf Grund von einer wochenweisen Abwesenheit einer Klasse, vereinbart, sind diese Minderlieferungsmengen im Liefernachweis anzugeben und entsprechend zu begründen.

Die Liefernachweise stellen die tatsächlich gelieferten Mengen summiert für den Abrechnungszeitraum dar. Sie entsprechen somit den Lieferscheinen.

7 Verfahren

7.1 Verfahren

Vor einer ersten Lieferung ist durch eine künftige Lieferantin/einen künftigen Lieferanten ein Antrag auf Zulassung als Lieferantin/Lieferant zum EU-Schulprogramm zu stellen. Der Antrag wird von der zuständigen Stelle geprüft und entschieden (Zulassungsbescheid). Die Zulassung gilt über mehrere Schuljahre.

Bildungseinrichtungen müssen sich je Schuljahr zur Teilnahme bewerben. Soweit eine Auswahl erfolgt, werden die Bildungseinrichtungen auf dem Internetportal zum EU-Schulprogramm veröffentlicht. Die Auswahl gilt ausschließlich für das jeweilige Schuljahr. Ein Anspruch für nachfolgende Schuljahr besteht nicht.

Die Lieferantinnen/Lieferanten und Bildungseinrichtungen schließen vor der ersten Belieferung eine gültige Liefervereinbarung.

Nach der Belieferung und bezogen auf einen Abrechnungszeitraum wird von der Lieferantin/dem Lieferanten ein Antrag auf Zahlung der Beihilfe für das EU-Schulprogramm gestellt. Nach der erforderlichen Kontrolle erfolgt eine Entscheidung über den Antrag und ggf. Auszahlung der Beihilfe. Bei der Auszahlung müssen u. a. Verfristungskürzungen nach Artikel 4 Absatz 5 der VO (EU) 2017/39 sowie die Einhaltung von Beihilfевoraussetzungen mit berücksichtigt werden.

Nach Ablauf des Schuljahres erfolgen Vor-Ort-Kontrollen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie ggf. durch weitere Prüfinstitutionen.

7.2 Zuständigkeit

Die Vorgaben zum Verfahren werden durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist als Bewilligungsbehörde für das Beihilfeverfahren zur Gewährung der Beihilfen zum EU-Schulprogramm sowie für die Durchführung der Bewerbungsverfahren der Bildungseinrichtungen zuständig.

Die Auszahlung und Verbuchung erfolgt durch die EU-Zahlstelle im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

7.3 Unterlagen

Die Antragstellung muss auf den offiziellen Antragsvordrucken schriftlich erfolgen. Die Vordrucke werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

Das Bewerbungsverfahren erfolgt mittels eines Online-Verfahrens. Weitere Informationen finden sich unter www.schulprogramm.niedersachsen.de